



UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V.
Postfach 08 07 51 - 10007 Berlin

Bundeskartellamt
Prof. Dr. Carsten Becker, Vorsitzender
8. Beschlussabteilung
Kaiser-Friedrich-Str. 16
53113 Bonn

RA Elmar Kühn
Hauptgeschäftsführer

Jägerstraße 6
10117 Berlin

Postfach 08 07 51
10007 Berlin

T. (030) 755 414-310
F. (030) 755 414-366

kuehn@uniti.de
www.uniti.de

Berlin, 5. Oktober 2016

Stellungnahme zum „Vergabemodell 2018“

B8-84/16

Sehr geehrter Prof. Dr. Becker,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu den von Tank&Rast GmbH ab 1. Januar 2018 vorgesehenen Änderungen bei der Vergabe von Einlieferungs- und Vertriebsrechten für Kraftstoffe an Bundesautobahntankstellen („Vergabemodell 2018“) Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliches

Grundsätzlich stimmen wir mit der Feststellung Ihres Hauses überein, dass die Tank & Rast auf dem Gebiet der Vergabe von Einlieferungs- und Vertriebsrechten an der Autobahn ein Monopolist ist. Daher muss die Tank & Rast ein diskriminierungsfreies Vergabemodell vorlegen. Als Leitplanken für dieses diskriminierungsfreie Vergabemodell sehen wir Ihren 32c Beschluss vom 14.01.2011 an. Die UNITI-Mitgliedsfirmen sorgen für Angebotsvielfalt und Wettbewerb an der Autobahn, daher muss es im Interesse des Bundeskartellamtes sein, dem Mineralölmittelstand auch zukünftig einen Zugang zur Bundesautobahn zu ermöglichen.

Positionen des Mittelstandes

I. Auktionsmodell

Die Ausweitung des Auktionsmodells von 30 auf 40 Prozent wird dazu führen, dass die mittelständischen Mineralölfirmen weiter von der Autobahn verdrängt werden. Das Design der Ausschreibung und die Zugrundelegung der Basismenge führen dazu, dass mittelständische Unternehmen kaum eine Chance auf eine erfolgreiche Teilnahme an der Versteigerung haben. Auch der zugestandene NIG-Rabatt konnte die strukturellen Nachteile des Mittelstandes nicht ausgleichen. Daher sehen wir die Ausweitung des Auktionsmodells, aus Sicht des Mittelstandes, eher skeptisch.

Vorsitzender:
Udo Weber

Hauptgeschäftsführer:
Elmar Kühn

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
VR 28748 B

USt-IdNr. DE 118 721 107

Deutsche Bank AG Hamburg
Kto. 400 867 8
BLZ 200 700 00

IBAN
DE18 2007 0000 0400 8678 00
BIC DEUTDE33



II. Mittelstandsauktion

Den vorgeschlagenen 10 Prozent Mittelstandsauktionstender lehnen wir ab, da hier keine Chancengleichheit für alle mittelständischen Mineralölunternehmen besteht. Erfolgreich können an dieser Auktion nur Firmen teilnehmen, die eine „Rückendeckung“ von Mineralölkonzernen haben und auf deren Flottenkartensysteme zugreifen können. Somit ist der 10 prozentige Mittelstandsauktionstender nicht diskriminierungsfrei darzustellen.

III. Quotenhöhe

Daher schlagen wir vor, dass die Restquote bei 49 Prozent belassen werden sollte. Dies wäre durch den 32c Beschluss gedeckt. Die Restquote stellt für die mittelständischen Mineralölunternehmen den einzigen diskriminierungsfreien und realistischen Weg dar, auch zukünftig an der Belieferung der Bundesautobahntankstelle beteiligt zu sein.

IV. Istmenge

Dabei plädieren wir dafür, die Restquote wieder aufgrund der Istmenge und nicht der Basismenge zu vergeben. Durch die Basismenge werden einige flottenkartenstarke Mineralölkonzerne bevorzugt. Dies stellt aus unserer Sicht keine diskriminierungsfreie Vergabe dar. Auch wird durch diese Vergabemodalität in der Restquote das Oligopol der Mineralölkonzerne zu Lasten des Mittelstandes gestärkt.

V. Vergütungsmodell Quote

Das heutige Vergütungsmodell halten wir nicht für diskriminierungsfrei. Von daher bevorzugen wir in der Restquote ein lineares oder mengen-degressiv gestaltetes Vergütungsmodell. Das erlaubt allen Marktteilnehmern die freie Auswahl der Marktstrategie. Das bisherige Modell, das bei den Absätzen nach den Zahlarten Bar oder Flottenkarte differenziert, begünstigt wiederum einige wenige Konzerne und schränkt die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Mineralölkonzerne ein.

VI. Laufzeit Quote

Außerdem möchten wir das Bundeskartellamt bitten zu prüfen, ob bei der Neuregelung eine Modelllaufzeit von 10 Jahren, bei einer Anpassung der Vergütungsregelung von 5 Jahren, möglich ist. Wir halten dies für sinnvoll, da die mittelständischen Mineralölunternehmen in die Außenwerbung und Zapfsäulenteknik nicht unerheblich investieren.

Gerne erläutern wir Ihnen unsere Auffassung in einem persönlichen Gespräch. Wir bitten Sie uns hierzu einen Terminvorschlag zu unterbreiten.

Mit freundlichen Grüßen

RA Elmar Kühn
Hauptgeschäftsführer